



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 30. März 2006

BETREFF **Erbauseinandersetzung;  
Anschaffungskosten bei Übernahme von Verbindlichkeiten über die Erbquote hinaus;  
BFH-Urteil vom 14. Dezember 2004  
- IX R 23/02 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 21. Februar 2006  
- IV B 2 - S 2242 - 4/06 -

GZ **IV B 2 - S 2242 - 15/06** (bei Antwort bitte angeben)

Mit Urteil vom 14. Dezember 2004 - IX R 23/02 - (BStBl II 2006 S. xxx) hat der BFH entschieden, dass die von einem Miterben im Rahmen einer Erbauseinandersetzung übernommenen Schulden der Erbengemeinschaft insoweit Anschaffungskosten der von ihm übernommenen Nachlassgegenstände darstellen, als sie seinen Anteil am Nachlass übersteigen.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder zu TOP 3 der ESt I/06 vom 25. bis 27. Januar 2006 sind die Grundsätze dieses Urteils aus den nachfolgenden Gründen nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Die vom BFH im vorgenannten Urteil aufgestellten Grundsätze sind nicht mit der bisherigen BFH-Rechtsprechung zur Erbauseinandersetzung vereinbar. Nach dem Beschluss des Großen Senates des BFH vom 9. Juli 1990 (BStBl II S. 837) führt die Erfüllung eines erbrechtlichen Auseinandersetzungsanspruches auch dann zu einem Erwerb ohne Gegenleistung, wenn die wertmäßige Angleichung des zugewiesenen Vermögens durch eine überquotale Übernahme von Verbindlichkeiten der Erbengemeinschaft bewirkt wird. Nur soweit der (Saldo-)Wert des Erlangten den Wert des Erbanteils übersteigt und hierfür Abfindungen zu zahlen sind, liegt ein entgeltlicher Vorgang vor.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

**Im Auftrag  
Müller-Gatermann**